

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 19. August 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
04.07.2013	2032.2-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichts- vergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)	234
04.07.2013	2230.1.3-UK Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule	234
05.07.2013	2230.1.1.1.0-UK Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	235
05.07.2013	2232.1-UK Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen	235
08.07.2013	2230.1.1.1.2.4-UK Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	238
08.07.2013	2230.1.1.1.2.4-UK Offene Ganztagsangebote an Schulen	247
10.07.2013	2230.1.1.0-UK Krisenintervention an Schulen	255
15.07.2013	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“	258
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.2-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Juli 2013 Az.: II.5-5 P 1000-6b.64 249

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM) vom 12. Juli 1983 (KMBl I S. 593), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. August 1988 (KWMBL I S. 425), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Juli 2013 Az.: IV.2-5 S 7641-4b.67 067

An den in Punkt 3 genannten Mittelschulen ist auf der Grundlage von Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die versuchsweise Einrichtung von Mittlere-Reife-Kursen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (M5/M6-Kurse) möglich. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziele

Durch die Einrichtung von M5/M6-Kursen sollen Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) und den erfolgreichen Besuch ab der Jahrgangsstufe 7 (vgl. Art. 7a Abs. 2 Satz 2 BayEUG) vorbereitet werden. Die Hinführung auf das erhöhte Anforderungsniveau im M-Zug bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soll die Chancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben.

2. Allgemeines

Das Angebot der M5/M6-Kurse umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Diese Kurse sind ein Instrument der frühzeitigen Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf den Besuch des M-Zuges der Mittelschule ab Jahrgangsstufe 7. Erstmals können M5/M6-Kurse zum Schuljahr

2013/2014 für die Dauer von zwei Schuljahren gebildet werden. Zur Einrichtung eines Kursangebots sind die Zustimmungen des Schulaufwandsträgers, der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, des Elternbeirats und des Schulforums erforderlich.

3. Teilnehmende Schulen

Im Schuljahr 2013/2014 werden M5/M6-Kurse an folgenden Mittelschulen eingerichtet:

Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten
Friedrich-Ebert-Mittelschule Augsburg-Göggingen
Werner-von-Siemens-Mittelschule Augsburg-Hochzoll
Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen
Kapellen-Mittelschule Augsburg-Oberhausen
Mittelschule Blaichach
Mittelschule Buchenberg
Mittelschule Dietmannsried
Wittelsbacher Mittelschule Kempten
Mittelschule Lindau-Reutin
Mittelschule Lindenberg i. Allgäu
Mittelschule Oberstaufen
Mittelschule Oberstdorf
Mittelschule Oy-Mittelberg
Mittelschule Pfronten
Mittelschule Waltenhofen
Mittelschule Weiler i. Allgäu
Mittelschule Weitnau

4. Zugangsvoraussetzungen

Die M5/M6-Kurse werden in der Regel nach dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres eingerichtet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler unter folgenden Kriterien in die Kurse (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) aufgenommen:

- Erstellung einer individuellen Lernstandsdiagnose,
- intensive Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Schule,
- letztentscheidend ist der Elternwille,
- für die Beratung durch die Schule gilt als Richtwert der Notendurchschnitt von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5.

Die spätere Aufnahme in den Kurs und eine vorzeitige Beendigung sind ebenso möglich wie der Besuch des Kurses in ein oder zwei Fächern. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen zum Zeitpunkt des Zwischenzeugnisses der Jahrgangsstufe 6 nicht erwarten lassen, dass sie die Aufnahmevoraussetzungen für die Mittlere-Reife-Klasse M7 erfüllen, sollen

dahingehend beraten werden, sich auf das Regelangebot zu konzentrieren.

Die Aufnahme in die M7 erfolgt nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Mittelschulordnung (MSO).

Die Kurse sind keine Klassen bzw. Unterrichtsgruppen im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG und daher nicht gastschulfähig.

5. Durchführung/Ausgestaltung

Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in diesen Fächern erstrecken. In den M5/M6-Kursen werden auch Probearbeiten auf erhöhtem Anforderungsniveau geschrieben, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können. Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen und die hier erzielten Leistungen sind als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen.

Mittelschulen, an denen M5/M6-Kurse eingerichtet werden, können pro Jahrgangsstufe mit M-Kurs eine zusätzliche Lehrerwochenstunde erhalten. In das Kursangebot sollen auch die Förderstunden in Jahrgangsstufe 5 und 6 einbezogen werden.

6. Laufzeit

Der Schulversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016.

7. Auswertung

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, über die Regierung von Schwaben dem Staatsministerium über den Verlauf der einzelnen M-Kurse, insbesondere über die Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis spätestens 30. September 2014 zu berichten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.0-UK

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Juli 2013 Az.: VI.8-5 S 4400-6a.69 434

1. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013 „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ wird mit Wir-

kung vom 1. August 2013 als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen, sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt.

Die vollständige Fassung der Richtlinie steht als gemeinsame Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheit.html> zur Verfügung.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst vom 9. September 2003 (KWMBL I S. 473) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2232.1-UK

Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Juli 2013 Az.: IV.4-S 7300-4b.64 248

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt für den Bereich der staatlichen Grundschulen und Mittelschulen Folgendes:

1. Schülerliste

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter führt für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse eine Schülerliste nach dem Muster der **Anlage** dieser Bekanntmachung. Die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder der Mittelschule. Die Schülerliste wird nach Beendigung des Besuchs der Grundschule oder der Mittelschule oder nach dem Verlassen der Mittelschule ein Schuljahr aufbewahrt.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

- 1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

- 1.3 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an

- Grundschulen,
- Mittelschulen,
- Sonderpädagogischen Förderzentren,
- Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,
- Realschulen,
- Wirtschaftsschulen und
- Gymnasien

eingerichtet werden.

Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann auch an

- sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung sowie
- sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch gebundene Ganztagsangebote ersetzt werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges und für die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1.2.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

- 2.1.2.2 Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

- 2.1.2.3 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen

Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

2.1.2.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Beruforientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zu machen.

2.1.2.5 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

2.1.2.6 Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganz-

tagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung. An Grundschulen und Förderschulen¹⁾ können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden. Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.

2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger der Schule verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

2.1.2.8 Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebotes und der Halbtagschule muss in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. Gebundene Ganztagsangebote können daher grundsätzlich nur an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet werden. Durch eine Schülerprognose muss nachgewiesen werden, dass die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert ist. In Abweichung hiervon kann ein gebundenes Ganztagsangebot unter einer der folgenden Voraussetzungen auch an einer einzügigen Schule eingerichtet werden:

- An Grundschulen und Förderschulen²⁾ können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden.
- Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.
- Die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch erfolgen, wenn an einer Schule, die nicht einem Schulverbund angehört, oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, durch

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

²⁾ gemäß Nr. 1.3

das Staatliche Schulamt einem anderen Schulstandort mit Mittlere-Reife-Klassen zugewiesen werden können.

- Mittelschulen, die nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG zusammenarbeiten, können einen gebundenen Ganztagszug in Kooperation mit benachbarten Mittelschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für den gebundenen Ganztagszug einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförderung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

Daneben können unter den Voraussetzungen der Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Art. 32a Abs. 9 Satz 2 BayEUG auf der Grundlage eines gesonderten Ganztagssprengels auf Antrag des Schulaufwandsträgers Grundschulen und Mittelschulen eingerichtet werden, an denen bei Vollausbau des Ganztagsangebotes ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Grundschule oder Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hinsichtlich des Halbtagssprengels derjenigen Grundschule, an der dann ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen, erfolgt eine Sprengeländerung, damit auch die Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel haben, eine Grundschule mit Halbtagsangebot besuchen können. Gehören die Mittelschulen des gesonderten Ganztagssprengels keinem Schulverbund an, gilt dies auch hinsichtlich des Halbtagsprengels derjenigen Mittelschule, an der dann ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen.

Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG können durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Mittelschulen eingerichtet werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagszüge können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden

- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- b) an Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder

im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,

- c) an Förderschulen³⁾
 - in der Grundschulstufe jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen
 - oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- d) an Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- e) an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- f) an Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 7 mit der Möglichkeit einer Erweiterung auf die Jahrgangsstufe 8.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

2.2.1 Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen entsprechend der jeweiligen Antragstellung und Genehmigung erreicht ist. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigen, dass gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Genehmigung mehr.

2.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

2.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

³⁾ gemäß Nr. 1.3

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

2.3.1 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen⁴⁾ zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden und je gebundener Ganztagsklasse an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen acht zusätzliche Lehrerwochenstunden.

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

2.3.2 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern daneben ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Es beträgt 6.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen⁵⁾ erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der zusätzliche Sachaufwand für das gebundene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger getragen.

2.3.3 Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Die zuständige Regierung

überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.4 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsieht. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.4.2 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

2.4.1 Das in gebundenen Ganztagsangeboten im Rahmen von Einzelverträgen oder von Kooperationsverträgen gemäß Nr. 2.4.2 eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte

⁴⁾ gemäß Nr. 1.3

⁵⁾ gemäß Nr. 1.3

- Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- 2.4.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist ausschließlich der in der Anlage beigefügte Musterkooperationsvertrag zu verwenden.
- 2.4.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Bildungs- und Betreuungsangebote mit Personal, das durch den freien gemeinnützigen Träger oder die Kommune beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.4.4 Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.4.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit grundsätzlich eine Befristungsvereinbarung voraus oder enthält grundsätzlich eine solche.
- 2.5 Anmeldung und Teilnahme**
- 2.5.1 Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten wird gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.
- 2.5.3 Auf den Besuch einer Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Klassenhöchstzahl beschränkt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen.
- 2.5.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.
- 2.6 Aufsichtspflicht**
- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für

Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.
- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin/zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin im freien Beruf/zum Staatlich geprüften Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin/zum Staatlich geprüften Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL I S. 219), die Bekanntmachung über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003

S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBL I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 Gebundene Ganztagsangebote sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten gemäß Nr. 2.1.2.1 von vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

2.7.2 Für zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr oder für Betreuungsangebote an einem weiteren Wochentag können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

Soweit für gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien, die am Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ teilgenommen haben, im Schuljahr 2010/2011 wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Elternbeitrag erhoben wurde, kann dies an diesen Gymnasien beibehalten werden.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken daran im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.9 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. Der Antrag ist bei Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen⁶⁾ und Wirtschaftsschulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

2.10.2 Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebotes wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

2.10.3 Die Genehmigung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt.

3.1.2 Für die Zuwendungen an gebundene Ganztagszüge an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen⁷⁾ mit Ausnahme der sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen. Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen sowie an sonstigen allgemein bildenden Schulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen in der jeweils gültigen Fassung gefördert. Gleiches gilt für gebundene Ganztagsklassen an Mittelschulen, die bereits bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule erhalten haben.

3.1.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne von Nr. 1.1 und Nr. 3.1.2 Satz 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.3.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

3.1.3.2 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in privater Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

3.1.3.3 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept soll dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen

⁶⁾ gemäß Nr. 1.3

⁷⁾ gemäß Nr. 1.3

und Schüler liegen. Daneben kann das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).

3.1.3.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsklassen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsklassen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

3.1.4 Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3 bewilligt werden

- a) an Grundschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangskombinierter Form,
- b) an Mittelschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7a Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
- c) an Förderschulen⁸⁾ in Form gebundener Ganztagszüge
 - in der Grundschulstufe jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
 - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen
 - oder in jahrgangskombinierter Form.

3.1.5 Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebotes sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulträger kann im Ein-

zelfall auch eine Zuwendung für ein von Nr. 3.1.4 abweichendes Ganztagsangebot beantragen.

3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

3.2.1 Bei einer Bewilligung von Zuwendungen für einen gebundenen Ganztagszug kann in dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Zuwendung für eine gebundene Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann für eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eine Zuwendung gewährt werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen bzw. des im Einzelfall beantragten und bewilligten Ganztagsangebotes erreicht ist. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigen, dass gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu in die staatliche Zuwendung einbezogen werden. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Gewährung einer Zuwendung für eine zusätzliche Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr.

3.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Bewilligung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

3.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 Personalausstattung und Finanzierung

3.3.1 Für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlich genehmigten Grundschulen und staatlich genehmigten Mittelschulen sowie den vorgenannten Förderschulen in freier Trägerschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen	21.500 €
Mittelschulen	21.500 €
Förderschulen ⁹⁾	25.000 €

Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Zuwendungen sind ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

⁸⁾ gemäß Nr. 3.1.2

⁹⁾ gemäß Nr. 3.1.2

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel werden für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, an staatlich anerkannten Mittelschulen sowie an staatlich anerkannten Förderschulen¹⁰⁾ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes anstelle der Zuwendung nach Nr. 3.3.1 grundsätzlich zusätzliche Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.4.3 zugewiesen werden. Die Zuweisung in Form von Lehrerwochenstunden beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen¹¹⁾ zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden.

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.2 Für die Zuordnung der staatlichen Lehrkräfte bzw. Förderlehrer sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) entsprechend anzuwenden. Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt 1.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen¹²⁾ erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 € und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 €. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.3 ist bereits ein Eigen-

beitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr berücksichtigt.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

Die gebundenen Ganztagsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsklassen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.5 Anmeldung und Teilnahme

3.5.1 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten mindestens jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für gebundene Ganztagsangebote können an Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 Der Antrag auf Zuwendung für ein gebundenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in

¹⁰⁾ gemäß Nr. 3.1.2

¹¹⁾ gemäß Nr. 3.1.2

¹²⁾ gemäß Nr. 3.1.2

dem die Zuwendung für das Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

- 3.8.2 Die Bewilligung der Zuwendungen für das gebundene Ganztagsangebot wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sie ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.
- 3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBL S. 240) außer Kraft.

4.2 Anlage

Der in Nr. 2.4.2 genannte Musterkooperationsvertrag ist nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Er ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 1.2 Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

- 1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- 1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.
- 1.5 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.
- 1.6 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an
- Mittelschulen,
 - Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe),
 - Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen (Mittelschulstufe),
 - Realschulen,
 - Wirtschaftsschulen und
 - Gymnasien
- eingerichtet werden.
- Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann auch an
- sonstigen Förderzentren (Mittelschulstufe) mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung sowie
 - sonstigen allgemein bildenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5) und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden¹⁾.
- 1.7 Das offene Ganztagsangebot stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagsangebote an Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe) und Förderzentren (Mittelschulstufe) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen

gen im Sinne des BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1** beiliegenden Muster vom Schulaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.

- 1.8 Offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Schulaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.6 und 1.7 aufnehmen. Die Schulleitung des aufnehmenden offenen Ganztagsangebotes übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.2.1 Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens zwei Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
- 2.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
- 2.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

¹⁾ Die bewährten Modelle eines offenen Ganztagsangebots mit Beteiligung der Jugendhilfe an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können auch künftig fortgeführt werden. Sie sehen einen Beitrag der Jugendhilfe zur Finanzierung des Ganztagsangebots in Höhe von 20.000 € pro Gruppe und Schuljahr bei staatlichen Schulen und von 25.000 € pro Gruppe und Schuljahr bei Schulen in freier Trägerschaft vor. Auch die Einrichtung neuer Standorte mit einer solchen Beteiligung der Jugendhilfe ist weiterhin möglich.

- 2.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.
- 2.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 Personal

- 2.2.1 Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in **ANLAGE 2** beigefügte Mustervertrag zu verwenden. Für jedes offene Ganztagsangebot soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach

Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsrechtlich.

- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.3 Budget

- 2.3.1 Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	26.500 €
Förderschulen ²⁾	30.000 €
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	23.000 €

- 2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- 2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreu-

²⁾ gemäß Nr. 1.6

ung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsangebote einbringen. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Mittelschulen um 1.708 €, bei Förderschulen³⁾ um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtsspflichtzeit der Lehrkraft.

2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.3.6 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere An-

gebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.

2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

2.5 Schülerinnen und Schüler und Gruppen

2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6

³⁾ gemäß Nr. 1.6

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderschulen⁴⁾ acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.
- 2.5.3 Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er mindestens zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.
- 2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können

zusammengerechnet werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schülerin und Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.

- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.

- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte

⁴⁾ gemäß Nr. 1.6

Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin/zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin im freien Beruf/zum Staatlich geprüften Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin/zum Staatlich geprüften Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL I S. 219), die Bekanntmachung über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBL I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 Die Angebote des offenen Ganztagsangebotes im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.9 Räumlichkeiten

Für das offene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Das offene Ganztagsangebot findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

- 2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen⁵⁾ direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 2.10.2 Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.
- 2.10.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung des offenen

⁵⁾ gemäß Nr. 1.6

Ganztagsangebotes als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.

3.1.2.4 Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagsangebote zu verwirklichen.

3.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagsschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagsschulen vom 9. August 2012 (KWMBL S. 253)), sind einzuhalten.

3.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebotes und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften

in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagsangebote in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt. Die gebundene Ganztagsklasse muss die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1 erreichen. Wird diese Mindestteilnehmerzahl an einer Schule von mehreren gebundenen Ganztagsklassen nicht erreicht, bestimmt sich die Zahl der geförderten Gruppen nach Nr. 3.5.1.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Zuwendung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	21.500 €
Förderschulen ⁶⁾	25.000 €
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	18.000 €

3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Per-

⁶⁾ gemäß Nr. 1.6

sonalaufwand in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt.

- 3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagsangebote eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Mittelschulen um 1.708 €, bei Förderschulen⁷⁾ um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtsspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

- 3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
- 3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- 3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.
- 3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- 3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3

⁷⁾ gemäß Nr. 1.6

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderschulen⁸⁾ acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann jedoch auf die Höchstschrülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

- 3.5.3 Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er mindestens zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch

⁸⁾ gemäß Nr. 1.6

ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

- 3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schülerin und Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für offene Ganztagsangebote können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offenen Ganztagsangebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

- 3.8.1 Der Antrag auf Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen⁹⁾ direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.
- 3.8.2 Die Zuwendung für das offene Ganztagsangebot wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.
- 3.8.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbe-

sondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) außer Kraft.

4.2 Anlagen

Die genannten Anlagen sind nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-UK

Krisenintervention an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Juli 2013 Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680

1. Zusammenfassung von Grundsätzen zur Sicherheit an Schulen

1.1 Allgemeines

Ereignisse an Schulen wie ein schwerer Unfall, ein plötzlicher (Unfall-)Tod von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften, ein Suizidversuch oder Suizid, Amok- und Gewaltdrohungen sowie Amok- und Gewalttaten erfordern besondere Maßnahmen der Prävention und Intervention, um die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

1.2 Aufgaben

Jede staatliche Schule hat wie bisher die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein **Sicherheitskonzept**, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die

⁹⁾ gemäß Nr. 1.6

Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger.

Jährlich **bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen** während des laufenden Schuljahres

- **übermitteln** staatliche Schulen an die **Polizei** und den **Schulaufwandsträger** ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und
- **melden** das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils **örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht**.

Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein **schulisches Krisenteam** eingerichtet. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe (soweit an der Schule vorhanden) ist Mitglied im Krisenteam. Die Leitung des Krisenteams obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrkraft der Schule.

1.3 Zuständigkeiten

Für die **organisatorischen Aspekte** des Sicherheitskonzepts sowie Fragen bezüglich eines Einsatzes im Notfall steht die **Polizei** als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bereich der **pädagogischen Prävention** fällt in die Zuständigkeit der Schulen. Bei der **psychologischen Betreuung** und im Bereich der **Nachsorge** werden die Schulen im Bedarfsfall durch das **Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** unterstützt.

1.4 Gültigkeit bisheriger Regelungen

Die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4, ber. S. 81) sowie der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über das „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30. Dezember 1992 (KWMBL I 1993 S. 88) bleiben unberührt.

Werden Ereignisse gemäß Nr. 1.1 als Vorkommnisse von besonderer Bedeutung eingeschätzt, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die vorgesetzte Behörde und der Aufwandsträger unverzüglich zu informieren sind (vgl. § 35 Satz 1 LDO). In besonders schwerwiegenden Fällen ist im Hinblick auf § 35 Satz 2 LDO durch die Schulaufsicht zusätzlich sicherzustellen, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich verständigt wird, an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen auch durch die Schule selbst.

Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Art. 85 Abs. 2 BayEUG sowie – bei einer Datenübermittlung an die Polizei – Art. 42 Abs. 1 Satz 1 PAG.

2. Einsatz von KIBBS im Krisenfall

2.1 KIBBS als staatliches Unterstützungssystem im Krisenfall

Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS). Für die Leitung der regionalen KIBBS-Gruppen beauftragt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus je Regierungsbezirk ein KIBBS-Mitglied als Regionalkoordinator und zwei der Regionalkoordinatoren mit der Aufgabe der Landeskoordination. Die Regionalkoordinatoren werden für die Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention derjenigen staatlichen Schulberatungsstelle zugeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

2.2 Anforderung eines KIBBS-Teams im Krisenfall

Der Einsatz von KIBBS hat Angebotscharakter. KIBBS unterstützt die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen. Ein Einsatz von KIBBS vor Ort erfolgt dann, wenn und so lange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält.

Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule selbst

- direkt beim zuständigen Regionalkoordinator (Kontaktaten liegen allen Schulen vor) oder
- bei der örtlich zuständigen Schulaufsicht, die dann den Regionalkoordinator bzw. bei dessen Verhinderung die staatliche Schulberatungsstelle informiert.

Bei einem so genannten Großschadensereignis „mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“ (DIN 13050:2009-02 Rettungswesen – Begriffe; 2009) beauftragt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen der beiden Landeskoordinatoren mit der Zusammenstellung einer geeigneten Einsatzgruppe.

2.3 Aufgaben von KIBBS beim Kriseneinsatz

Schwerpunkte der Tätigkeit von KIBBS sind unter anderem:

- Beratung des schulischen Krisenteams zum psychologischen Umgang mit Krisenfällen
- notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen, in Einzelfällen auch eine längerfristige Betreuung im Rahmen der Krisenintervention
- Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können
- bei Bedarf Coaching von schulischen Führungskräften
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, um allen betroffenen Personengruppen die Verfahrensweise und den Umgang mit psychischen Belas-

tungen in Krisensituationen zu erläutern (Psychoedukation)

- Unterstützung der Schule bei der Elternarbeit im Rahmen eines Krisenfalls
- bei Bedarf Vermittlung einer fachgerechten ärztlichen und gegebenenfalls psychotrauma-therapeutischen Behandlung
- Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge).

Im Falle von Gewaltdrohungen an Schulen bieten KIBBS-Mitglieder – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei – der Schulleitung Hilfen zur Einschätzung der Gefährdung und der Wirksamkeit von Handlungsstrategien und deren Umsetzung an. KIBBS-Mitglieder können auch zu psychologischen Gesprächen mit Bedrohern und Bedrohten herangezogen werden.

Im Kriseneinsatz arbeitet KIBBS grundsätzlich mindestens im Tandem und wird vom Krisenteam der Schule unterstützt.

2.4 Verantwortlichkeiten im Einsatz

Der Regionalkoordinator – bzw. bei einem Großschadensereignis der beauftragte Landeskoordinator – hat im Kriseneinsatz die fachliche Leitung für die Arbeit der KIBBS-Mitglieder und der in den Kriseneinsatz mit einbezogenen weiteren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Im Rahmen des Kriseneinsatzes ist der Regionalkoordinator bzw. der Landeskoordinator mit seinem Team der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der betroffenen Schule unterstellt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter setzt sich bei psychologischen Fragen zum Vorgehen im Bereich des Krisenmanagements und der Notfallpsychologie mit dem Regional- bzw. dem Landeskoordinator ins Benehmen.

3. Tätigkeit nicht-staatlicher Krisenhelfer an einer Schule

3.1 Angebote nicht-staatlicher Unterstützungssysteme

Für die Krisenintervention wird von staatlicher Seite KIBBS als staatliches, psychologisches Team vorgehalten und ist von den Schulen nach Möglichkeit bevorzugt anzusprechen.

Ergänzend können nicht-staatliche Angebote zur Krisenbewältigung an Schulen, wie insbesondere die kirchlichen Initiativen „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS) und „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Annahme eines Angebots nicht-staatlicher Unterstützungssysteme liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Soweit nicht-staatliche Krisenhelfer zum Einsatz kommen, unterstehen diese dem Weisungsrecht der Schulleitung. Die fachliche Leitung in der schulischen Krisenintervention liegt bei gemischten Teams bei KIBBS.

Für den Fall, dass nicht-staatliche, z. B. kirchliche Krisenhelfer eine besondere, z. B. seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht für sich in Anspruch nehmen, können sich daraus Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen eines Kriseneinsatzes ergeben. Dies ist bei der Ent-

scheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über einen möglichen Einsatz der betreffenden Krisenhelfer zu berücksichtigen.

Die kirchlichen Angebote KiS und NOSIS sind für die Schulen kostenfrei. Bei der Inanspruchnahme anderer Krisenhelfer können Kosten entstehen. In solchen Fällen ist vor der Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger herzustellen.

3.2 Beachtung der Religionsfreiheit

Bei den kirchlichen Angeboten z. B. KiS und NOSIS ist zu beachten: Angebote von Religionsgemeinschaften dürfen niemandem aufgedrängt werden. Die Betreuung durch KIBBS ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, umso mehr muss daher bei den kirchlicherseits angebotenen Maßnahmen der Krisenintervention für die Betroffenen die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit einer Ablehnung sicher gestellt sein.

4. Datenschutz

Die einschlägigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

Insbesondere dürfen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten) hierin wirksam, d. h. insbesondere freiwillig, informiert und schriftlich, eingewilligt haben. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, eine Namensnennung ist daher nicht zwingend erforderlich, es genügt vielmehr bereits, wenn die Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schulen generell abgeraten.

Es ist nur dann Aufgabe der Schule, die erforderlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, wenn eine Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schule selbst erfolgen soll. Beabsichtigen nicht-staatliche Unterstützungssysteme Veröffentlichungen, z. B. von Einsatzprotokollen, mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, so haben diese vorab die genannten Einwilligungserklärungen einzuholen.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen und für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern. Es wird empfohlen hinsichtlich der Nummern 1.2 und 1.4 im Bereich der kommunalen und privaten Schulen entsprechend zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Juli 2013 Az.: IV.1-5 S 4641-6.59 574

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBL S. 266), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2012 (KWMBL S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede im Schuljahr 2013/2014 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs eine Anrechnungsstunde.“

2. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Modellschulen

- 4.1 Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
2. Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
3. Grundschule Esting, 82140 Olching
4. Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
5. Grundschule Polling, 84570 Polling
6. Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

7. St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
8. Grundschule Rothalmünster, 94094 Rothalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

10. Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

11. Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
12. Grundschule Küps, 96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

13. Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
14. Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
15. Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

16. Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach

17. Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

18. Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
19. Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
20. Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

- 4.2 Ab dem Schuljahr 2012/2013 nehmen zusätzlich folgende Schulen am Schulversuch teil:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
2. Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
3. Grundschule Icking, 82057 Icking
4. Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
5. Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
6. Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
7. Grundschule Oberau, 82496 Oberau
8. Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
9. Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen
10. Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
11. Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
12. Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
13. Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
14. Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
15. Grundschule Altstadt, 86972 Altstadt

Regierungsbezirk Niederbayern

16. Grundschule Oberpöding-Wallerfing, 94574 Wallerfing
17. Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning
18. Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
19. Grundschule Train, 93358 Train
20. Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
21. Grundschule Eggenfelden, 84307 Eggenfelden

Regierungsbezirk Oberpfalz

22. Lauterachtal-Grundschule Hohenburg, 92277 Hohenburg
23. Grundschule Waffenbrunn-Willmering, 93494 Waffenbrunn
24. Grundschule Woffenbach, 92318 Neumarkt i. d. Opf.
25. Grundschule Luhe-Wildenau, 92706 Luhe-Wildenau

26. Albert-Schweitzer-Grundschule,
92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf,
93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf,
92421 Schwandorf

Regierungsbezirk Oberfranken

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg,
95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-
Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig,
95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark,
95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

35. Astrid-Lindgren-Grundschule,
91728 Gnotzheim
36. Weinbergsschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth,
91088 Bubenreuth
38. Grundschule Oberzenn, 91619 Oberzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule),
91438 Bad Windsheim

Regierungsbezirk Unterfranken

43. Grundschule Oberaurach,
97514 Oberaurach/Trossenfurt
44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen,
97318 Kitzingen
45. Grundschule Willanzheim,
97348 Willanzheim
46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld
47. Auen-Grundschule Schweinfurt,
97421 Schweinfurt
48. Grundschule Schweinfurter Rhön,
97532 Üchtelhausen
49. Ignatius-Gropp-Grundschule,
97261 Güntersleben
50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld,
97294 Unterpleichfeld

51. Grundschule Frammersbach,
97833 Frammersbach

Regierungsbezirk Schwaben

52. Grundschule Griesbeckerzell-
Obergriesbach, 86551 Aichach
53. Grundschule Mering Ambérieustraße,
86415 Mering
54. Grundschule Adelsried/Bonstetten,
86477 Adelsried
55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg
56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti,
89233 Neu-Ulm
57. Grundschule Dietmannsried,
87463 Dietmannsried
58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren,
87600 Kaufbeuren
59. Elsbethenschule (Grundschule),
87700 Memmingen
60. Grundschule Oettingen i.Bay.,
86732 Oettingen i.Bay.

- 4.3 Ab dem Schuljahr 2013/2014 wird der Schulversuch auf folgende Schulen ausgeweitet:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. GS Berchtesgaden, 83471 Berchtesgaden
2. GS Tacherting, 83342 Tacherting
3. GS Dachau, 85235 Odelzhausen
(assoziierte Modellschule)

Regierungsbezirk Mittelfranken

4. GS Stein, 90547 Stein

Regierungsbezirk Oberfranken

5. GS Bamberg, 96129 Strullendorf
6. Melchior-Frank-VS Coburg, 96450 Coburg
7. GS Martinschule Forchheim,
91301 Forchheim
8. GS Grundschule Marktzeuln,
96275 Marktzeuln

Regierungsbezirk Unterfranken

9. GS Faulbach, 97906 Faulbach

- 4.4 Am Standort Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen.“

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
